

Schuldbetr.: u. Konk.-Ges. ist die Aberkennung der in Betreibung gesetzten Forderung, für die dem beklagten Gläubiger provisorische Rechtsöffnung erteilt ist. Im vorliegenden Falle erscheinen als diese Forderung vier Prämien von je 450 Fr., so daß insgesamt ein Forderungsbetrag von 1800 Fr. im Streite liegt. Nur um die Feststellung darüber, ob der Aberkennungsbeklagte diese Forderungen an den Kläger zustehen oder nicht, dreht sich der Aberkennungsprozeß; nur die Frage, ob die Aberkennungsbeklagte forderungsberechtigt sei, ist in judicium deduziert. Nur der Wert jener Forderungen kann daher den Streitwert ausmachen. Daran ändert der Umstand nichts, daß der Aberkennungskläger zur Begründung seiner Aberkennungsklage die Gültigkeit und jetzige Existenz des Versicherungsvertrages, aus dem die Prämien gefordert werden, in Frage zieht; denn diese Frage der Gültigkeit und der jetzigen Existenz des Vertrages bildet nicht den Gegenstand der Aberkennungsklage, auf sie erstreckt sich die rechtskräftige Wirkung des Urteils im Aberkennungsprozesse nicht. Es kann daher dem Kläger nicht beigegeben werden, daß der Streitwert sich bemesse nach dem Interesse des Klägers am Bestehen oder Nichtbestehen des Versicherungsvertrages, das gleich sei dem Betrage der gesamten Prämiensumme von 4500 Fr.; sondern als für die Bemessung des Streitwertes maßgebender Betrag kommen nur die in Betreibung gesetzten Forderungen, die zusammen 1800 Fr. ausmachen, in Betracht. Danach ist aber der für die Berufung an das Bundesgericht erforderliche Streitwert mit Bezug auf die in Betreibung gesetzten Forderungen, auf deren Aberkennung geklagt wird, nicht gegeben. Endlich kann auch nicht im Hinblick auf die Gegenforderungen des Klägers gesagt werden, dieser Streitwert sei vorhanden; denn der Kläger erhebt nicht etwa eine selbstständige Widerklage, sondern er stellt seine Gegenforderung nur zur Kompensation. Auf die Berufung ist somit mangels des erforderlichen Streitwertes nicht einzutreten; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

91. Urteil vom 31. Oktober 1903

in Sachen **Jacobs und Genosse**, Kl. u. Ber.-Kl.,
gegen **Hoffmann-Graber**, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Voraussetzungen der Berufung: Streitwert, Art. 59 Org.-Ges. Klage auf Abweisung eines Faustpfandrechtes im Konkurse.

Das Bundesgericht hat,
nachdem sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 3. Dezember 1902 hatte das Bezirksgericht Zofingen über das Rechtsbegehren der Klage:

1. Der Faustpfandvertrag vom 10. August 1901 sei ungültig zu erklären und die beklagliche Forderung von 2499 Fr. 05 Cts. in die V. Klasse zu verweisen.

2. Die Kläger seien berechtigt zu erklären, sich für ihre Forderungen samt Prozeßkosten aus dem Pfanderlös an Stelle des Beklagten zu decken, —

deren Abweisung der Beklagte beantragt, —

erkannt:

Die Klage wird als eine unbegründete abgewiesen.

Das Obergericht des Kantons Aargau, an welches die Kläger appellierten, hat mit Urteil vom 25. April 1903 die Appellation abgewiesen.

B. Gegen das Urteil des Obergerichts haben die Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrage auf Gutheißung der Klage.

C. Der Beklagte beantragt in erster Linie, auf die Berufung sei wegen mangelnden Streitwertes — da die verpfändeten Gegenstände nach der von beiden Parteien anerkannten Schätzung des Konkursamtes Zofingen nur 1865 Fr. 50 Cts. betragen und der wirkliche Streitwert, da der Beklagte in V. Klasse mutmaßlich 8 % seiner Forderung gleich 200 Fr. erhalte, sogar höchstens 1700 Fr. ausmache — nicht einzutreten; eventuell sei die Berufung materiell als unbegründet abzuweisen; —

in Erwägung:

1. In dem am 2. Juli 1902 eröffneten Konkurse des H. G. Gautschi, Schreiners und Möbelhändlers in Zofingen, hat der

Beklagte Hoffmann eine Kaufpreisrestanzforderung von 2499 Fr. 05 Cts., gestützt auf Verkauf eines Warenlagers laut Inventar vom 1. März 1901, angemeldet und für diese Forderung ein Pfandrecht laut schriftlichem Pfandvertrag vom 10. August 1901 an Waren beansprucht. Das Konkursamt hat Forderung und Pfandrecht anerkannt. Dagegen haben die Kläger Jacobs und Kunz, die ebenfalls Konkursgläubiger im Konkurse Gautschi sind, das Pfandrecht bestritten und gegen den Beklagten Klage mit dem aus Fakt. A ersichtlichen Rechtsbegehren erhoben. Die Klage stützt sich in ihrer im Verlaufe gegebenen Begründung darauf, daß ein gültiger Faustpfandvertrag gar nicht zustande gekommen sei, indem es am Gewahrsam des Pfandgläubigers und an genügender Spezifikation der Pfänder mangle; überdies rufen die Kläger Art. 288 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes an. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt, und die kantonalen Instanzen haben, wie aus Fakt. A zu ersehen, diesem Antrage stattgegeben. Hiegegen richtet sich die Berufung der Kläger.

2. Bei Prüfung der vom Beklagten in erster Linie erhobenen und übrigens vom Bundesgerichte von Amtes wegen zu behandelnden prozeßhindernden Einrede der sachlichen Unzuständigkeit des Bundesgerichts fällt in Betracht: Im Streite liegt einzig und allein das Pfandrecht, das der Beklagte für seine Forderung beansprucht, nicht dagegen diese selbst; nur jenes ist das entscheidungsbedürftige Rechtsverhältnis; die Kläger verlangen Wegweisung des Pfandrechts des Beklagten und Einweisung in den Pfanderlös (gemäß Art. 250 Abs. 3 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes). Maßgebend muß daher für die Frage des Streitwertes der Wert dieses Pfandrechts sein, und der Wert der Forderung als solcher fällt für die Bemessung des Streitwertes ohne weiteres außer Betracht, wie sich denn überhaupt der Streitwert in Kollokationsprozessen nicht schlechtthin nach der Höhe der eingegebenen, aber bestrittenen Forderung bestimmt. (Vgl. für die Streitwertberechnung bei der Pfandklage § 6 der deutschen Zivilprozeßordnung und Wach, Handbuch, Bd. I, S. 376.) Jener maßgebende Wert ist identisch mit dem Erlös der Pfänder, da der Beklagte abgeforderte Befriedigung aus den Pfändern beansprucht, und die Kläger ihrerseits Wegweisung dieser Ansprache und abgeforderte Befriedigung für sich verlangen. Nun schätzt die amt-

liche Schätzung des Konkursamtes den Wert der Pfänder in der Tat, wie der Beklagte anbringt, auf 1865 Fr. 50 Cts., und diese Schätzung ist von beiden Parteien anerkannt. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß der Erlös tatsächlich ein größerer sein und speziell 2000 Fr. übersteigen werde, liegen nicht vor. Unter diesen Umständen darf das Bundesgericht unbedenklich, in Anwendung des ihm durch Art. 53 Abs. 3 des Organisationsgesetzes eingeräumten freien richterlichen Ermessens, auch seinerseits den Streitwert auf Grund der konkursamtlichen Schätzung festsetzen, also den Betrag dieser Schätzung zu Grunde legen. Erreicht aber danach der Streitwert den für die Berufung an das Bundesgericht gemäß Art. 59 Org.-Ges. erforderlichen Mindestbetrag von 2000 Fr. nicht, so ist auf die Berufung nicht einzutreten; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

92. Arrêt du 6 novembre 1903, dans la cause **Pettavel, rec.,**
contre Fritschi, int.

Formalités du recours en réforme: **Art. 67, al. 2 OJF.**

Attendu que le recourant, dans son recours, se borne à déclarer que la demande en réforme est présentée « contre l'ensemble du jugement » ;

Que, conformément à la jurisprudence du Tribunal fédéral, une déclaration conçue dans des termes aussi généraux et aussi peu précis ne remplit pas l'une des conditions essentielles, auxquelles la recevabilité d'un semblable recours est subordonnée aux termes de l'art. 67, al. 2 OJF, statuant que le recours indique « dans quelle mesure le jugement est attaqué et mentionne les modifications demandées. » Qu'il ne suffit pas, pour satisfaire à cette exigence de la loi, que le recourant déclare seulement recourir contre l'ensemble d'un jugement, sans spécifier, en particulier, quelles sont les modifications qu'il entend voir apporter à celui-ci par l'instance supérieure. Que cette condition de forme essentielle ne sau-